

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „180 Grad Wende e.V.“. Der Verein hieß vormals „Jugendbildungs- und Sozialwerk Goethe e.V.“. Mit der Namensänderung tritt „180 Grad Wende e.V.“ in alle Rechte und Pflichten des „Jugendbildungs- und Sozialwerk Goethe e.V.“ ein. Der Verein verwendet des Weiteren die Schreibweisen: 180° oder 180° Wende.
- 1.2 „Jugendbildungs- und Sozialwerk Goethe e.V.“ ist bereits als eingetragener Verein beim Amtsgericht Köln unter der Vereinsregisternummer VR 17553 registriert.
- 1.3 Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige bzw. gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - a) die Förderung der Jugendhilfe;
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - e) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - f) die Förderung der Kriminalprävention;
 - g) die Förderung des Sports;
 - h) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
 - i) Insbesondere verfolgt der Verein die Zwecke der Präventions-, Empowerment- sowie Bildungsarbeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Zu den weiteren Zwecken des Vereins gehören: Förderung der Inklusion, des internationalen Austauschs, Demokratieverziehung sowie politische Bildung und der schulischen und beruflichen Orientierung.
- 2.3 Die Zwecke werden erreicht durch Maßnahmen wie Projekte, Initiativen, Seminare, Workshops, Konferenzen, Studienfahrten, Einzelfallberatung und -Begleitung, sportliche Übungen sowie Veranstaltungen. Zielgruppe der Angebote sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Zuwanderungsgeschichte.
- 2.4 Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- 3.4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele nach § 2 unterstützt.
- 4.2 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

- 4.3 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- 4.4 Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie die Geschäftsordnung und die Hausordnung zu beachten.
- 4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses, Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet
- 4.6 Die Mitglieder haben nach Ihrem Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch jeglicher Art gegen den Verein. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber diesem in voller Höhe bestehen.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- 5.2 Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber beschließt der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird von dem:der Vorstandsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/4 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer:innen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats;
 - b) Entlastung des Vorstandes auf Basis einer Empfehlung des Aufsichtsrates;
 - c) Aufgaben des Vereins (einschließlich Satzungszweck);
 - d) Beteiligung an Gesellschaften;
 - e) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - f) Genehmigung des (alternativ: geprüften) Jahresabschlusses;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - h) Satzungsänderungen;

- i) Auflösung des Vereins;
 - j) Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates.
- 7.5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
- 7.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.7 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

§ 8 Aufsichtsrat

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeitenden angehören dürfen.
- 8.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.3 Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine:n Vorsitzende:n für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- 8.4 Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- 8.5 Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
- a) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands;
 - b) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden;
 - c) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - d) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss;
 - e) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins;
 - f) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- 8.6 Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- 8.7 Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- 8.8 Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- 8.9 Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
- 8.10 Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 8.11 Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.
- 8.12 Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
- 9.2 Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 9.3 Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 9.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
- 9.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss;
 - b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins nach der Maßgabe des Aufsichtsrats;
 - c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins;
 - d) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:
 - e) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken;
 - f) die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden;
 - g) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten;
 - h) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
 - i) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 25.000,00 sowie die Übernahme von Bürgschaften.
- 9.6 Der Vorstand und Aufsichtsrat geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung
- 9.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 9.8 Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 10.1 Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 10.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Aufsichtsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Protokollant:in und Vorsitzende:n zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 12.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.